## Merkblatt Nr. 10

## Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten Einbau von Leckschutzauskleidungen/ Leckanzeigegeräte



## <u>Allgemeines</u>

Alle Arbeiten an sicherheitsrelevanten Teilen einer Heizölverbraucheranlage sind fachbetriebspflichtig.

Auch Montagefirmen von Leckanzeigegeräten oder deren Teilen an Heizölverbraucheranlagen müssen als **Fachbetriebe** im Sinne von § 62 AwSV zertifiziert sein und die Qualifikation zur Durchführung von Arbeiten an solchen Geräten nachweisen.

Diese Bestimmungen sind insbesondere wichtig für solche Fachbetriebe, die auch Leckschutzauskleidungen einbauen, sie müssen

- die Zugehörigkeit zu einer Güte- oder Überwachungsgemeinschaft oder
- den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer Technischen Überwachungsorganisation

nachweisen.

Die Fachbetriebseigenschaft muss dem Betreiber einer Anlage gegenüber immer unaufgefordert nachgewiesen werden, wenn dieser den Betrieb mit einer fachbetriebspflichtigen Arbeit beauftragt.

Für Fachbetriebe, die eine Zulassung nach § 62 AwSV, besitzen, gelten die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung, die Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person und die Qualifikation des eingesetzten Personals.

## Überwachung gemäß § 62 AwSV

Die Überwachung erstreckt sich auf folgende Voraussetzungen:

- Die geprüfte fachliche Eignung und Sachkunde des Betriebsinhabers und/oder der betrieblich verantwortlichen Person für den beantragten Überwachungsbereich.
- Die Verfügbarkeit der betrieblichen Einrichtungen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung der der Überwachung unterliegenden Tätigkeiten erforderlich sind.
- 3. Es darf nur Personal eingesetzt werden, dass über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
- 4. Es müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.